

## 6. Antragsverfahren

### 6.1 Form des Antrags, Unterlagen

<sup>1</sup>Anträge sind nach dem Muster der **Anlage** zu diesen Richtlinien zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Sachbericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzkosten im Einzelnen nach Kostenpositionen darstellt und auch im Hinblick auf die Nrn. 2, 4 und 5 erläutert. <sup>3</sup>Sämtliche in den Anträgen enthaltenen Ausgaben sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. <sup>4</sup>Prüffähig sind nur Belege über nachgewiesene Ausgaben und bezahlte Rechnungen. <sup>5</sup>Andere Ansprüche nach Nr. 5.3 sind mit dem Antrag offenzulegen.

### 6.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag ist dem zuständigen Landratsamt vorzulegen. <sup>2</sup>Das Landratsamt überprüft die Anträge einschließlich des beigefügten Berichts sowie die beigefügten Belege insbesondere auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit sowie die Billigkeitsprüfung anderer Ansprüche nach Nr. 5.3 und bestätigt die Richtigkeit. <sup>3</sup>Das Landratsamt leitet den Antrag nach der Prüfung an die Regierung von Oberbayern weiter.

### 6.3 Antragsfrist

<sup>1</sup>Anträge können bis spätestens zum 30. November 2024 gestellt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung einer zeitgerechten Vorlage geführt haben.